

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 12. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. September 2022)

zum Thema:

Kinderschutzfälle mit Auslandsbezug: Kinderhandel und Kindesentführungen

und **Antwort** vom 27. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Sep. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13221
vom 12. September 2022
über Kinderschutzfälle mit Auslandsbezug: Kinderhandel und Kindesentführung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Immer häufiger erreichen den Internationalen Sozialdienst Kinderschutzfälle von Jugendämtern, freien Trägern der Jugendhilfe und Vormündern aus ganz Deutschland, in denen es Belege oder Anhaltspunkte für Kinderhandel gibt. Wie kann der Kinderschutz darauf reagieren, welche Kooperationen im In- und Ausland bestehen? Was sind die Gründe für Kinderhandel? Welche Kinder sind besonders gefährdet, Opfer von Kinderhandel zu werden? Wie lässt sich Kinderhandel identifizieren?

Zu 1.: 2016 ist in Deutschland die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer in Kraft getreten. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels hat sich Deutschland verpflichtet, gezielte Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen gegen Menschenhandel zum Nachteil von Minderjährigen auf den Weg zu bringen.

Mit Veröffentlichung des Bundeskooperationskonzeptes „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ im Jahr 2018 sind seitens des Bundes umfangreiche Empfehlungen ergangen, dieser spezifischen Gefährdungslage zu begegnen, Schutz- und

Hilfesysteme entsprechend auszurichten und die Kooperation zwischen den Akteuren, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Straf- und Ermittlungsbehörden, zu verbessern.

Im Juni 2021 wurde in Berlin unter Federführung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Rahmen des Netzwerkes Kinderschutz eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundeskooperationskonzeptes Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern eingerichtet. Vertreten sind die für Jugend, Justiz und Gesundheit zuständigen Senatsverwaltungen, das Landeskriminalamt, die Staatsanwaltschaft, die Familiengerichte, die bezirklichen Jugendämter, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Sozialpädagogische Fortbildungsstätte des Landes Berlin (SFBB).

In Kinderschutzfällen besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Sonderkommissariat des Landeskriminalamtes für minderjährige Betroffene von Menschenhandel sowie der Sonderbeauftragten für Menschenhandel bei der Staatsanwaltschaft.

Im Rahmen des Kinderschutzes wurden Risikofaktoren und Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung im Kontext von Handel mit und Ausbeutung von Kindern in den Berlineinheitlichen Kinderschutzbögen aufgenommen und beschrieben.

Neben mangelnder Bildung stellt vor allem die Armut von Familien ein erhebliches Gefährdungsmoment für Kinderhandel dar.

2. In Deutschland dürfen Auslandsadoptionen nur von staatlich anerkannten Vermittlungsstellen durchgeführt werden. Trotzdem versuchen immer wieder adoptionswillige Paare, über »private Kontakte« oder mit Hilfe dubioser Agenturen zu ihrem »Wunschkind« zu gelangen. Was unternimmt das Land bzw. die Zentrale Adoptionsstelle zur Einhaltung der Haager Konvention zum Adoptionskinderhandel?

Zu 2: Die Eindämmung von internationalen Adoptionen, die nicht durch eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle begleitet wurden, zählt zu den wesentlichen Zielen des im April 2021 in Kraft getretenen Adoptionshilfe-Gesetzes.

Nach § 2b Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) sind daher internationale Adoptionsverfahren ohne die Vermittlung durch eine Adoptionsvermittlungsstelle untersagt. Ohne Vermittlung durchgeführte internationale Adoptionen werden nach neuem Recht im Inland nicht anerkannt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)). Eine Anerkennung kann nur in solchen Ausnahmefällen erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht und die Annahme für das Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 AdWirkG). Ist im Rahmen eines internationalen Adoptionsverfahrens eine Adoption im Ausland ergangen, sind die Annehmenden verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Anerkennungsfeststellung beim Familiengericht zu stellen (§§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 1 Satz 2

AdWirkG) insofern keine Bescheinigung nach Art. 23 des Haager Adoptionsabkommens (HAÜ) vorgelegt wird. Die Einführung des obligatorischen Anerkennungsverfahrens für internationale Adoptionen, bei denen keine Bescheinigung nach Art. 23 HAÜ ausgestellt wurde, hat zur Folge, dass in solchen Fällen die ausländische Adoptionsentscheidung ohne eine familiengerichtliche Anerkennungsfeststellung im Inland grundsätzlich ohne Rechtswirkungen bleibt.

Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes unterstützt die Adoptionsvermittlungsstelle bei ihrer Arbeit, insbesondere durch fachliche Beratung (§ 11, Satz 2 und 3, Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)). Das Land Berlin finanziert zusammen mit dem Land Brandenburg die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) als gemeinsame Behörde, die für Verfahren der internationalen Auslandsadoption zuständig ist.

3. Kindesentführungen

Oft als Folge ungelöster Konflikte um das Sorgerecht werden jährlich mehrere hundert Kinder aus und nach Deutschland entführt. Entführer/in ist in der Regel ein Elternteil. Für Fachleute bedeuten Fälle mit Auslandsbezug zusätzliche Herausforderungen. Sprachliche Probleme, andere Wertvorstellungen und Konfliktlösungsmechanismen, die Geltung internationalen oder ausländischen Rechts, große Entfernungen, die bis dahin gängige Lösungsmodelle unmöglich machen sind Faktoren, die es zu berücksichtigen gilt. Welche Schulungsangebote und Anlaufstellen (z.B. ZAnK, Internationaler Sozialdienst und in den Jugendämtern) gibt es für Berlin für Fachleute und Betroffene? Wo und wie finden betroffene Berliner Unterstützung? An wen können sie sich mit ihrem spezifischen Anliegen wenden? Wie hoch ist das Fallaufkommen jährlich?

Zu 3.: Betroffenen stehen die Beratungsangebote des Internationalen Sozialdienstes und der zentralen Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte und Mediation zur Verfügung. Das Angebot des Internationalen Sozialdienstes und der zentralen Anlaufstelle richtet sich auch explizit an Fachkräfte die mit Fällen von Kindesentziehung betraut sind, um diese für die Thematik zu sensibilisieren und die Handlungssicherheit zu befördern.

Bezüglich des Fallaufkommens wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

4. Wie viele Fälle von Kindesentführung a.) aus Berlin und b.) aus dem Ausland nach Berlin gibt es jährlich und wie haben sich diese Zahlen entwickelt?

Zu 4.: Es wird auf die folgende Tabelle Bezug genommen, welche die Anzahl der Ermittlungsverfahren in Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft (OJs), die Ermittlungsverfahren in Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft (Js) und die Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt (UJs) mit dem Delikt § 235 StGB

(Entziehung Minderjähriger) wiedergibt, die im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.08.2022 eingegangen sind.

Eine statistische Erfassung, ob die Minderjährigen aus Berlin oder aus dem Ausland nach Berlin verbracht wurden, erfolgt nicht.

Quelle: Registratursystem MESTA

Systemeingangsjahr des Verfahrens	Anzahl OJS	Anzahl Js	Anzahl UJs	Insgesamt
2017	0	211	14	225
2018	0	249	16	265
2019	0	253	17	270
2020	2	245	28	275
2021	0	210	22	232
2022	0	164	16	180
Summe	2	1332	113	1447

Berlin, den 27. September 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie